

Landschaftspflegerische Kurzgutachten (Ökologische Bilanz und Artenschutzpotenzial) "Klimaschutzsiedlung "Auf Helwen" in Zingsheim

Auftraggeber:
BG Martina Hannes/Norbert Schnichels

Auf Helwen 18
53947 Nettersheim

erstellt durch:



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
Bonn, den 17.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Anlass der Planung und Beschreibung des Vorhabens	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Lage des Gebietes	5
2.1 Naturräumliche Gegebenheiten	5
2.2 Schutzgebiete	6
3. Beschreibung der Lebensräume des Vorhabens auf Natur- und Landschaft	6
3.1 Allgemeine Angaben und Methodik	6
3.2 Lebensraumfunktion (Biotope)	6
4. Aussagen zum Artenschutz	8
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Artenschutz	9
5. Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	10
6. Fazit	10
Quellenverzeichnis	11

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung und Beschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Nettersheim in Ortsrandlage zum Ort Zingsheim, ist die Erschließung von 5 Baugrundstücken als Klimaschutzsiedlung „Auf Helwen“ geplant. Hierzu wurde gem. §9 Abs.7 BauGB eine Festlegung zur städtebaulichen Nutzung erarbeitet (Gotthardt+Knipper, 03.06.2020) als Anlage zum Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB. Die hier vorliegenden Unterlagen wurden zur Beurteilung des Eingriffes herangezogen.

Der Titel Klimaschutzsiedlung begründet sich mit der Absicht des Antragstellers die Gebäude mit einem hohen Flächenanteil als Gründach auszugestalten. Des Weiteren werden Solaranlagen zur Energie- und Warmwassererzeugung vorgesehen.

Beurteilungsgrundlage ist die Anlage 1 zum Erschließungsvertrag, die im Wesentlichen den Angaben eines Bebauungsplanes entspricht, siehe hierzu Abbildung 1.

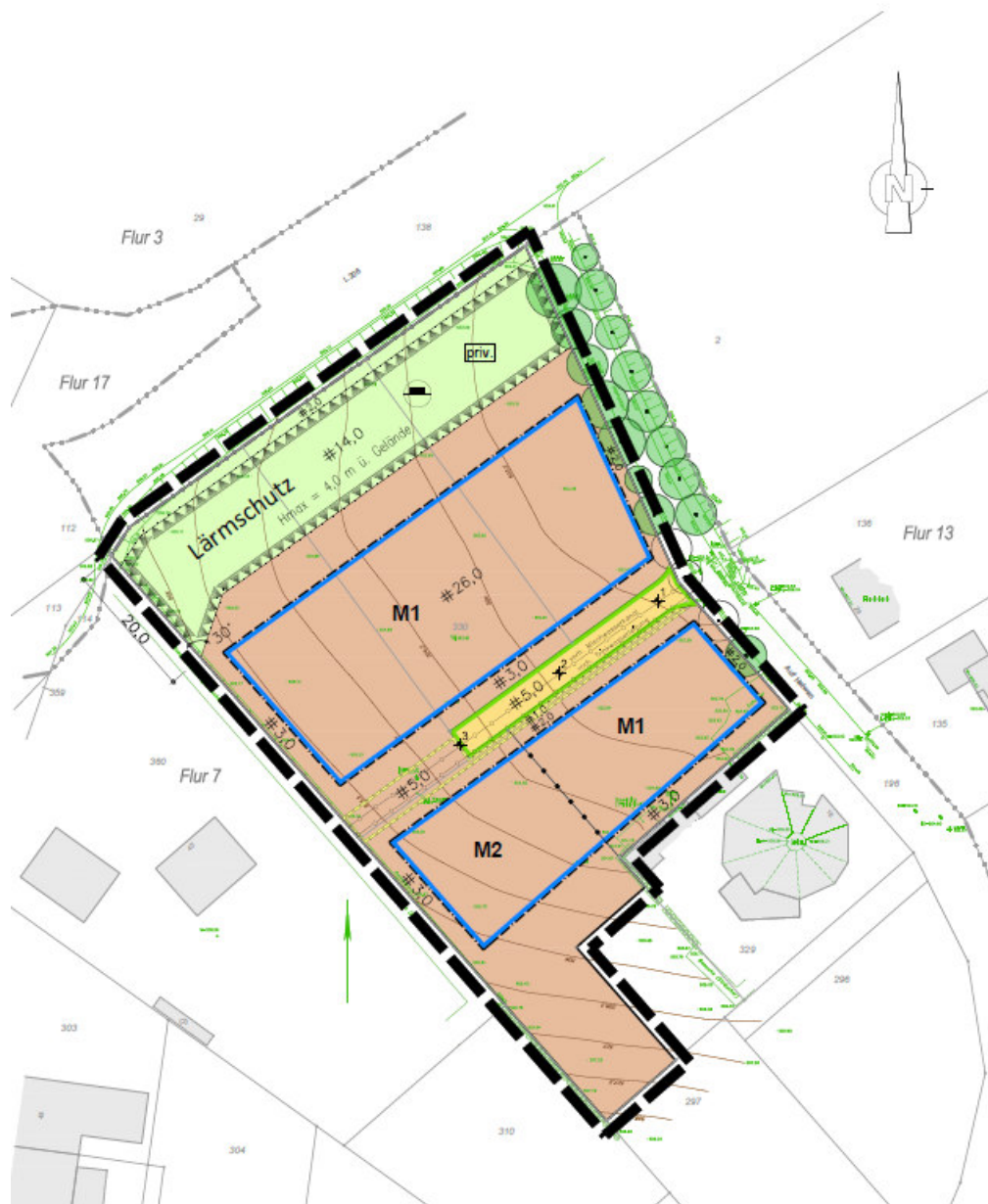


Abbildung 1: Anlage 1 zum Erschließungsvertrag

Flächenübersicht

	m ²
Grünfläche (Lärmschutz/Wall, Hecke)	1.202
Mischgebiet	4.372
Straßenfläche	205
Gesamtfläche	5.779

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft vom Verursacher die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen.

Festgelegt und näher erläutert werden diese Vorgaben in BNatSchG (§§ 13-19) und §§ 30-33 LNatSchG NRW.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 14 BNatSchG bzw. § 30 LnatSchG NRW definiert.

Nach § 17 BNatSchG sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

1. „Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs“ sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.“

Das hier vorliegende Gutachten beschränkt sich auf die Feststellung des Eingriffes und des Ausgleichs. Des weiteren wird das Flächenpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes dargelegt.

1.3 Lage des Gebietes

Die Gemeinde Nettersheim, Ortslage Zingsheim liegt am südwestlichen Rand von Nordrhein- Westfalen zwischen Bad Münstereifel und Blankenheim.



Abbildung 2: Lage der Fläche bei Zingsheim

2. Planungsgrundlagen

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung

Nettersheim-Zingsheim ist Bestandteil des Naturraums NR-276 Kalkeifel. Die Kalkeifel setzt sich aus acht Untereinheiten zusammen und gehört zum Regierungsbezirk Köln. Der Naturraum umfasst rund 35.356 ha. Die Kalkeifel ist als Mittelstück des Eifelhochlandes Teil des Rheinsichen Schiefergebirges. Typisch für das Schiefergebirge ist der Wechsel zwischen Rücken und Senken. Durch selektive Verwitterung bzw. infolge von Erosion liegen die ursprünglich rein tektonisch entstandenen Mulden heute auch als morphologische Senken vor. Angrenzend finden sich die Westliche Hocheifel (281), die Rureifel (282), die Mechernicher Voreifel (275), Münster-eifeler Wald und nordöstlicher Eifelfluss (274) sowie die Ahreifel. Nach Süden setzt sich die Naturräumliche Einheit weiter fort. Der palaeozoische Untergrund wird überwiegend aus (schwach) geschieferten Ton- und Schluffsteinen gebildet, die sich zeitweise mit quarzitischem Sandstein abwechseln. Einen anderen bedeutenden Bestandteil bilden karbonische Bildungen des höheren Unterdevons sowie des Mitteldevons. Die Karbongesteine der Muldenzentren sind häufig dolomitiert.

Potentielle natürliche Vegetation

Perlgras-Buchenwald, Zahnwurz-Buchenwald und lokal wärmeliebender Orchideen-Wald bilden die potenziell natürliche Vegetation der Kalkmulden. In den übrigen Gebieten findet sich ursprünglich überwiegend Hainsimsen-Buchenwald. Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald sowie feuchter Eichen-Buchenwald finden sich auf pseudovergleyten Böden. In Bach- und Flusstälern stockt charakteristisch der Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald.

Die Talhänge sind ursprünglich durch Trockenrasengesellschaften gekennzeichnet, heute allerdings durch

Aufforstung oder Verbuschung durch Nutzungsaufgabe geprägt.

2.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete

In rund 1.080 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim“ (DE-5405-308). Eine Beeinträchtigung ist auf Grund der Entfernung und der Art der geplanten Bebauung auszuschließen.

Naturschutzgebiete (NSG)

- NSG Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde nördlich Zingsheim (mehrere Teilflächen)

Entfernung ca 390 m – 450 m

- NSG Teilbereich der Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen

Entfernung ca. 550 m

- NSG Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim

Entfernung ca. 905 m

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Der im Plan als Grünfläche (Lärmschutz) dargestellte Bereich entlang der L 206 liegt im „**LSG- 2.2-3 Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde**“. Das Schutzgebiet verläuft mit einer Fläche von über 805 ha großräumig in der Umgebung und dient mit seinen Festsetzungen dem Erhalt und der Entwicklung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft.

3. Beschreibung der Lebensräume des Vorhabens auf Natur- und Landschaft

3.1 Allgemeine Angaben und Methodik

Durch den Eingriff in die Fläche sind temporäre Auswirkungen auf biotische und abiotische Faktoren in der Umgebung zu erwarten. Die Beschreibung der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter erfolgt mit Ausnahme der Biotopfunktion verbal-argumentativ. Die Einstufung der vorhandenen Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der Methode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (2008). Nach dieser Methodik erfolgt die Bilanzierung des Eingriffs und die Anforderungen an die Kompensation.

3.2 Lebensraumfunktion (Biotope)

Bestand

Die Gesamtfläche wird als Wiese intensiv genutzt. Angrenzend (östlich) verläuft die Straße „Auf Helwen“, die eine Birkenallee aufweist. Auch entlang der Landstraße befinden sich vier Laubbäume. Der der heutige Baumbestand ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Betroffener Biotoptyp: EA3, xd2 "Wirtschaftsgrünland, Intensivwiese (EA)/-(mäh)weide (EB), artenarm"

Planung

Die Planung sieht folgende Biotope (Nutzungen) vor:

Versiegelung, VF0: Bebauung - Es wird mit einer Versiegelung von 0,6 gerechnet (0,4 + 50%).

Gründach: in Ermangelung einer Zuordnung durch die Methode wird das Gründach unter **EA3, veg1**

bewertet. Die Punktzahl von 5 spiegelt die Wertigkeit gut wider. Das Bodenleben ist eingeschränkt, der Artenreichtum und die Ungestörtheit jedoch ein großes Plus, so dass auch eine Einordnung als Magerwiese (7) gerechtfertigt wäre.

Garten, HJ,ka6: Gärten mit heimischen Gehölzen und Stauden bereichern das Baugebiet und geben der Klimaschutzsiedlung den passenden Rahmen.

Hecke, BD0-100 kb(tc) und Gras-Krautflur, VA,mr4: Im Vorfeld der Bebauungsplanung wurde ein Wall aufgeschüttet, der vorrangig dem Lärmschutz dienen soll. Die Ausführung ist sehr ansprechend und landschaftsgerecht, so säumen Kalksteinmauern den Wallfuß, was zusätzlichen Lebensraum für Reptilien schafft. Eine Anpflanzung mit standortgerecht-heimischen Gehölzen rundet das Baugebiet zukünftig ab.

Obstwiese, HK2, ta 15a: Anlage einer kleinen Obstwiese auf insgesamt 601 m², was einer Baumanzahl von 6 – 8 hochstämmigen Bäumen entspricht; Unternutzung: Mahd extensiv. Verbindet die Siedlung mit dem ländlichen Raum und schafft neuen Lebensraum.

Erschließungsstraße, VF0: die bisher geschotterte Straße wird mittelfristig asphaltiert.

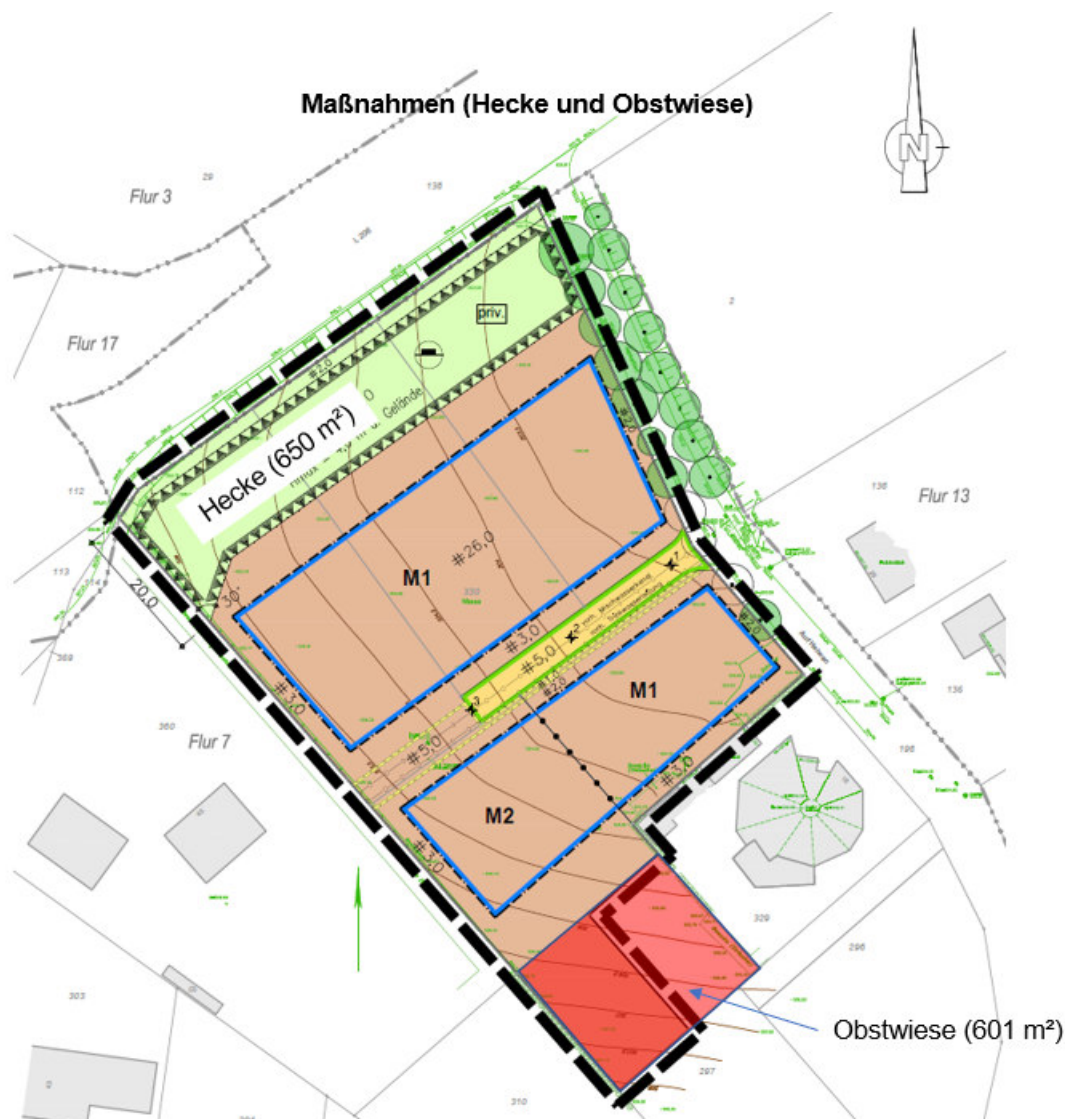


Abbildung 3: Lage der Obstwiese und der Hecke

4. Aussagen zum Artenschutz

Dargestellt und ausgewertet wurden die aktuellen Informationen des Artenschutzinformationssystems (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten>) des LANUV. Die Bedeutung der Fläche wurde seitens des Gutachters für die derzeitige Fläche als auch für die Planung eingeschätzt.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5405
Mechernich

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Art

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name

Säugetiere

			Bedeutung der Eingriffsfläche/Planung
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Na	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Felis silvestris	Wildkatze	(Na)	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	(Na)	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Na	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	(Na)	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Myotis myotis	Großes Mausohr	Na	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	(Na)	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	(Na)	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Na	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Na	geringe/ Funktion nach Realisierung nur gering eingeschränkt

Vögel

Alauda arvensis	Feldlerche	FoRu!	auf Grund der Kleinflächigkeit und der Nähe zu den Baumgruppen wird diese Teilfläche nur eine geringe Bedeutung für die Art haben
Asio otus	Waldohreule	(Na)	geringe
Bubo bubo	Uhu	(Na)	geringe
Buteo buteo	Mäusebussard	Na	geringe
Coturnix coturnix	Wachtel	(FoRu)	Auch hier Fläche zu kleinteilig und zu sehr gestört, geringe Bedeutung
Delichon urbica	Mehlschwalbe	(Na)	geringe
Dryocopus martius	Schwarzspecht	(Na)	geringe
Falco tinnunculus	Turmfalke	Na	geringe
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Na	geringe
Lanius collurio	Neuntöter	(Na)	geringe
Milvus milvus	Rotmilan	Na	geringe
Passer montanus	Feldsperling	Na	geringe

Streptopelia turtur	Turteltaube	(Na)	geringe
Strix aluco	Waldkauz	(Na)	geringe
Sturnus vulgaris	Star	Na	geringe
Tyto alba	Schleiereule	Na	geringe

Na: Nahrungsraum

(Na): sekundärer

Nahrungsraum

FoRu! : Fortpflanzungs- und Ruheraum

(FoRu): sek. Fortpflanzungs- und Ruheraum

Fazit Artenschutz:

Nutzung, Lage, Größe und angrenzende Nutzungen der betrachteten Fläche schränken das Potenzial für die in Frage kommenden Arten stark ein. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 kann daher mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten gelten, ist zur Vermeidung eines Auslösens der Verbotstatbestände das Fäll- und Schnittverbot nach § 39 BNatSchG zu beachten. Die notwendige Fällung der Bäume muss zum Schutz der Allerweltsarten außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September stattfinden. **Soweit aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar ist wird kein Eingriff in den Gehölzbestand notwendig sein. Nach Angaben des Antragstellers werden die Bäume im Einmündungsbereich an der Stichstraße auf die Straße „Auf Helwen“ erhalten.**

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Artenschutz

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz gilt es als Empfehlung zu beachten:

AVM 1: Angepasstest Lichtmanagement

Beachtung eines angepassten Lichtmanagements (Ausrichtung der Leuchtkörper, Lichtfarbe, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte ect.) zur Vermeidung von Irritationen von Fledermäusen und ihrer Beute.

Für die Lichtfarbe und den Frequenzbereich eignen sich LED-Leuchtmittel mit neutral-weiß zu warm-weißem Licht (unter 3.300 K), welche die Strahlung mit besonders anlockender Wirkung im UV-Bereich (unter 380 nm Wellenlänge) vermeiden (NABU-INFO 2009). Sie besitzen gegenüber herkömmlichen Quecksilberdampflampen eine über 80% geringere Anlockwirkung auf Insekten (EISENBEIS UND EICK 2011).

AVM 2: Bauzeitenregelung Tages- Nachtzeiten

Zur Vermeidung von Störungen und Zusammenstößen zwischen Tieren wie der Wildkatze und auch Fledermäusen, sind Bauarbeiten auf Zeiträume außerhalb des Aktivitätszeitraumes der betroffenen Arten zu beschränken. Bauarbeiten müssen daher außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden.

AVM 3: Fäll- und Schnittverbote innerhalb der Brutzeit

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 gegenüber den allerweltsarten der Avifauna zu vermeiden, muss sich im Bezug auf die Entfernung der Gehölze an das Fäll- und Schnittverbot § 39 BNatSchG gehalten werden. Nach diesem dürfen Gehölze ohne weitere vertiefende Gutachten nur außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) gefällt werden.

5. Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotoptypenbezogene Bewertungsstufe

Bewertet wurde der derzeitige Zustand des Grundstücks. Der Ausgangsbiotop ist Wirtschaftsgrünland, Intensivwiese (EA)/-(mäh)weide (EB), artenarm. Als Bewertungsgrundlage dient die Methode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (2008). Die Bewertung des Ist-Zustands und des Zustandes nach Umsetzung der geplanten Bebauung ist in Tabelle 1 (Eingriffsbewertung) im Anhang des Dokumentes dargestellt.

Die Bewertung des Bestandes zeigt auf der betroffenen Gesamtfläche eine Ökopunktezahl von 18.234 Punkten. Nach Umsetzung der Planung wird eine Punktzahl von 18.994 Punkten erwartet. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein Bilanzüberschuß von 760 Punkten. **Der Eingriff kann somit als ausgeglichen gelten.**

Vorher				
		Fläche (m ²)	Wertigkeit	Wert
	Wiese extensiv: EA3, xd2	5.779,00	3	17.337
	Wiese (Externe Fläche): EA3, xd2	299	3	897
		6.078,00		18.234
Nachher				
		Fläche (m ²)	Wertigkeit	Wert
M	Versiegelung, VF0	2.623,20	0	0
M (Dachfläche 40%)	Gründach,EA3, veg1	1.049,28	5	5246,4
M	Garten, HJ, ka6	1.446,80	4	5.787
M + Extern (302 m ² + 299 m ²)	Obstwiese, HK,ta 15a	601,00	6	3.606
Verkehrsfläche	Straße, VF0	205,00	0	0
Grünfläche, Wall, Hecke	Hecke, BD0-100 kb(tc)	650,00	5	3.250
Grünfläche, Wall, Hecke	Gras-Krautflur, VA,mr4	552,00	2	1.104
		6.078,00		18.994
Bilanz				760

6. Fazit

Ökologischer Ausgleich: kann in der dargestellten Fläche ausreichend erbracht werden. Der Eingriff kann vollständig ausgeglichen werden.

Artenschutz:

Nutzung, Lage, Größe und angrenzende Nutzungen der betrachteten Fläche schränken das Potenzial für die in Frage kommenden Arten stark ein. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 kann daher mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Quellenverzeichnis

EISENBEIS UND EICK 2011: Eisenbeis G., Eick K., Studie zur Anziehung nachtactiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter der Einbeziehung von LEDs

LANUV 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW

Informationsportale

Tim – Online : <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>